Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. April 1859.

1. Budget für das Jahr 1859.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Sitzung die Berathung des Budgets begonnen und ist bis zum Capitel 6 der ordentlichen Ausgaben einschließlich gelangt.

2. Ergänzung.

An Stelle des zum Vicepräsidenten erwählten Herrn J. L. Ruyter hat die Bürgerschaft Herrn J. D. Helmken zum Mitgliede des Bürgeramts erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. April 1859.

Organisation des technischen Personals beim öffentlichen Bauwesen.

Der Senat genehmigt die in dem Deputationsbericht vom 14. Mai 1858 enthaltenen Sätze Nrs. 1 und 3 bis 8, welche nunmehr an die Stelle der damit aufgehobenen Bestimmungen von 1846 treten, und ist daneben einverstanden, daß vor der Beförderung eines Conducteurs zweiter Classe zum Conducteur erster Classe die Deputationen gutachtlich gehört werden, in deren Verwaltungszweigen derselbe beschäftigt ist.

Er genehmigt ferner die Deputationsvorschläge wegen Salarirung der gegenwärtigen Beamten, wegen Besetzung einer Conducteurstelle beim Hochbau mit einem Ingenieur, wie auch wegen collegialischer Berathung aller wichtigeren Bausachen durch die oberen Baubeamten und andere ihnen desends zugeordnete Techniker und theilt die Ansicht der Bürgerschaft, daß es zweckmäßig sein wird, dem als Conducteur für den Hochbau anzustellenden Ingenieur, sobald er sich als dazu geeignet ausgewiesen hat, die selbstständige Leitung einzelner Fächer des Bauwesens zu übertragen, sowie daß die collegialische Berathung jedes Mal erfolgen muß, wenn sie von einer Deputation beantragt werde.

Endlich wird der Senat auch den Wünschen der Bürgerschaft gemäß mittelst der Dienstinstructionen Vorsorge treffen, daß die Dienstgeschäfte der Baubeamten unter ihrer Privatthätigkeit nicht leiden, und daß denselben namentlich die Ausführung und Leitung von Privatbauten ohne ausdrückliche nur ausnahmsweise für den einzelnen besonderen Fall zu ertheilende Erlaubniß der vorgesetzten Behörde gänzlich untersagt bleibt.